

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 04

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 6. Mai 2006

Nummer 08

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 2
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 2
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	Seite 6

1. Änderungssatzung

zu der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund der §§ 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) sowie auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2005 (BGBl. I 2412), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in der Sitzung am 26.04.2006 die 1. Änderungssatzung zu der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossen:

§ 2 Gebühren

5. PKW und Caravan Stellplatz an der Bahnhofstraße

- | | |
|---|-----------|
| a) Park and Ride Fläche - gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 8.00 - 18.00 Uhr | |
| - je 30 Minuten | 0,50 Euro |
| - Tageskarte | 3,00 Euro |
| b) Multifunktionsfläche für PKW - gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 - 18.00 Uhr | |
| - je 30 Minuten | 0,50 Euro |
| - Tageskarte | 3,00 Euro |
| c) Caravan Stellflächen - gebührenpflichtige Zeiten täglich von 0.00 - 24.00 Uhr, Verweildauer maximal 2 Tage | |
| - je 30 min | 0,50 Euro |
| - Tageskarte | 5,00 Euro |

§ 3 In-Kraft-Treten

Der § 2 Nr. 5 Gebühren PKW und Caravan Stellplatz an der Bahnhofstraße tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der der bis dahin gültige § 2 Nr. 5 der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 11. Juni 2003 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 27.04.2006

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenbaubeitragsatzung) der Stadt Lübbenau / Spreewald

Auf Grund der §§ 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der

Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 26.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Erhebung des Beitrags (Anlagenbegriff § 8 KAG)
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Kostenspaltung
- § 7 Vorausleistung und Ablösung
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Beitragsätze für bereits durchgeführte Straßenausbaumaßnahmen
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung des Beitrags (Anlagenbegriff § 8 KAG)

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, den Um- und Ausbau, die Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Stadt Lübbenau/Spreewald Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch Wirtschaftswege, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wohnwege, selbstständige Grünanlagen und Kinderspielplätze sowie Immissionsschutzanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, den Um- und Ausbau und die Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, sowie die Kosten der Bereitstellung
 3. die Herstellung, Erweiterung, den Um- und Ausbau, die Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn
 4. die Herstellung, Erweiterung, den Um- und Ausbau, die Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen
 - d) Radwegen
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen
 - g) Entwässerungseinrichtungen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - j) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbstständigen Grünanlagen
 - k) die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.
 - l) die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen, Vertiefungen (Niveaueausgleich), Einengungen und die Anschlüsse an andere Anlagen;

- 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
 - 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42, Abs. 4a StVO.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwands, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und im Außenbereich	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	40 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
2. Haupteinfahrstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	90 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	90 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	90 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	40 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v. H.
6. Selbstständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	40 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, sonstige Fußgängerstraßen und Wirtschaftswege werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 6. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
 8. Wirtschaftswege:
Gemeindeeigene Wege, die vornehmlich die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern, aber in der Regel auch von Dritten in Anspruch genommen werden.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 6) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend.
- (8) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen die in Absatz 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadt durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die vorteilhabenden Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der vorteilhabenden Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Klarstellungs- und Abrundungssatzungen) liegen, die Fläche die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann oder tatsächlich genutzt wird.
- (4) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen in einem senkrechten Abstand von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Anlage aus und mit dieser parallel verlaufend. Soweit Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, aber über eine tatsächlich und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit zur Anlage verfügen oder lediglich durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen maßgeblich; bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben die Grundstücksteile, welche lediglich die wegemäßige Verbindung des Grundstücks zur Anlage herstellen unberücksichtigt.
- (5) Erstreckt sich die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung über die nach den Absätzen 2 bis 4 maßgebliche Grenze hinaus, so gilt abweichend von den Absätzen 2 bis 4 als maßgebliche Grundstücksfläche die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage bzw. der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und der rückwärtigen Grenze der baulichen, gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht, wenn das zu beurteilende Grundstück entweder
- a) insgesamt einheitlich baulich gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder
 - b) insgesamt einheitlich
 - aa) baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar oder
 - bb) nur anderweitig nutzbar ist.
- (7) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgebliche Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser bemisst sich nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- A) Der Nutzungsfaktor beträgt bei generell baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken im Einzelnen:
- a) 100 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 125 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 150 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 175 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 200 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen

- f) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 25 %
- (8) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden
 - ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (9) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 - Grundstücke die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 Grundstücksflächen angesetzt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. gemeinsame Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,

9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbstständige Grünanlagen,
11. Möblierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe k) gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 7

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss des Ablösevertrages besteht nicht.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Ablösungsbetrages (§ 9 Abs. 2) richtet sich nach den Vereinbarungen in dem ihn begründenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sie soll sich an der in Abs. 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 10

Beitragssätze für bereits durchgeführte Straßenausbaumaßnahmen

- (1) Die Beitragssätze für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen beruhen auf den Verteilungssätzen dieser Satzung.
- (2) Die Beitragssätze wurden nach den jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen ermittelt und auf die vorteilhabenden Grundstücke nach deren Flächen verteilt.
- (3) Der Beitragssatz beträgt für:

Nr. Maßnahme	Beitragssatz DM/m ² anrechenbare Grundstücksfläche	Beitragssatz €/m ² anrechenbarer Grundstücksfläche
1. Ausbau der „Feldstraße“ im OT Zerkwitz	10,44 DM/m ²	5,34 €/m ²
2. Ausbau des „Mühlweges“ im OT Zerkwitz	7,08 DM/m ²	3,99 €/m ²
3. Ausbau der „Langen Straße“	8,10 DM/m ²	4,14 €/m ²
4. Ausbau der „Kleinen Gasse“	4,95 DM/m ²	2,53 €/m ²
5. Ausbau der Sackgasse an der Langen Straße	5,48 DM/m ²	2,80 €/m ²
6. Ausbau „Kampe“	2,47 DM/m ²	1,26 €/m ²
7. Ausbau „Alter Eisdorfer Weg“ im OT Zerkwitz	3,50414 DM/m ²	1,79 €/m ²
8. Ausbau kombinierter Geh- und Radweg „Straße des Friedens“	0,70691 DM/m ²	0,36 €/m ²

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1995 in Kraft und tritt zum 30.04.2004 außer Kraft.

Lübbenau / Spreewald, 27.04.2004

Bürgermeister
gez. Helmut Wenzel

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.04.2006 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Satzung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenschuld
- § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld/Säumniszuschlag
- § 6 Gebühren
- § 7 Gebühr für Widerspruchsbescheid
- § 8 Gebührenbefreiung
- § 9 Ermäßigung
- § 10 Auslagen
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Orts- und Gemeindeteilen.

§ 2 Gegenstand der Satzung

(1) Für die Leistungen der Verwaltung der Stadt Lübbenau/Spreewald - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Tarifs Verwaltungsgebühren und Auslagen - im nachfolgenden Gebühren - zu erheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, besondere Gebührensatzungen oder privatrechtliche Entgeltregelungen anzuwenden sind.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt ist oder wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Haben mehrere Beteiligte eine Leistung der Verwaltung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Schuldner der Gebühr, soweit die Leistung der Verwaltung ihn betrifft. Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld/ Säumniszuschlag

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung fällig. Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei der Aushändigung von Schriftstücken oder Ähnlichem, erhoben werden.

(2) Die Verwaltungsgebühren können sofort von den Einnahmekassen oder der Stadtkasse entsprechend der Geschäftsanweisung gegen Ausstellung einer Quittung entgegengenommen oder vom Zahlungspflichtigen auf das Konto der Stadt Lübbenau/Spreewald eingezahlt werden.

(3) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist diese zu erstatten.

(4) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührens Schuldner verlangt. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt. Dies gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

- (5) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Stadt Lübbenau/ Spreewald der Tag des Eingangs,
 - bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Stadt Lübbenau/Spreewald oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Stadt Lübbenau/Spreewald gutgeschrieben wird.

**§ 6
Gebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Verwaltungsgebührentarif ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 7
Gebühr für Widerspruchsbescheid**

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Die Gebührenberechnung ist nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zu Grunde zu legen, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet und wenn der Widerspruch von einem Dritten eingelegt wurde.

**§ 8
Gebührenbefreiung**

(1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

(2) Von Gebühren sind befreit

- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

**§ 9
Ermäßigung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

**§ 10
Auslagen**

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind in entstandener Höhe zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 27.04.2006

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Anlage
Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung

**Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung
Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Lübbenau/Spreewald**

Position	Gebühr in €
I. Allgemeine Gebührensätze	
1. Vervielfältigungen	
Kopien (bis Format A4) pro Seite	0,30
Kopien (A3) pro Seite	0,50
2. Auskünfte	
- schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, pro angefangene halbe Stunde	10,00
3. Ausfertigung von Beglaubigungen	
- Beglaubigung von Abschriften, Urkunden, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite	1,50
- Beglaubigung von Unterschriften (oder Handzeichen), je Unterschriften (oder Handzeichen)	1,50

Position	Gebühr in €
II. Besondere Gebührensätze	
1. Ordnungsamt	
- Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,00
- Nutzung Standesamt außerhalb der behördlichen Einrichtung	15,00
2. Finanzen	
- Zweitbescheinigung für Spenden bei Selbstabholung	1,50
- Bescheinigung Zahlungseingänge in der Kasse	7,00
- Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarken	1,50
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	2,50
- Anträge zur Erteilung eines Negativattestes (gem. § 28 BauGB)	25,00
- Löschungsbewilligungen	25,00
- Bewilligungen von Grunddienstbarkeiten	25,00
3. Bauamt	
- Bereitstellung d. Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	5,00 - 20,00
- Erschließungsbeitragsbescheinigung	25,00
• ohne Kostenangabe	
• mit Angabe der voraussichtlichen Kosten	30,00
- Straßenausbaubeitragsbescheinigung	25,00
• ohne Kostenangabe	
• mit voraussichtlicher Kostenangabe	30,00
- Zustimmung zu Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich (Aufbruchgenehmigung) außer bei Störfällen	11,00
- Sondernutzung nach § 18 BbgStrG	11,00
- Städtebauliche Auskünfte an Gutachter, Ingenieurbüros, Vermessungsbüros, Grundstückseigentümer, Behörden/je Flurstück	10,00
- Vergabe von Hausnummern	12,00